

Hessisches Ministerium
der Finanzen

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65071 Wiesbaden

Geschäftszeichen S2750a A-005-II41
Dokument-Nr. 2015-155828Bundesministerium der Finanzen
nachrichtlich:
Oberste Finanzbehörden der LänderBearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl +49 (611) [REDACTED]
Fax +49 (611) [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 22. Juli 2015

Umgehung der Dividendenbesteuerung (Cum/Cum-Transaktionen)

Ihr Schreiben vom 8. Juni 2015 -IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :014 DOK. 2015/0476213 --

Bei zahlreichen Finanzämtern in meinem Geschäftsbereich standen bisher vor allem Cum/Ex-Gestaltungen im Fokus der Betriebsprüfung. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesfinanzhofes v. 15.12.1999 (I R 29/97, BStBl. I 2000, 527) waren die geschilderten bzw. ähnlich gelagerte Fallgestaltungen bisher nicht Gegenstand von Ermittlungen der Betriebsprüfung. Ich halte es aber für unumgänglich, vor der Planung gesetzgeberischer Maßnahmen die in der Praxis gebräuchlichen Gestaltungen zu ermitteln und habe daher die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main angewiesen, die Betriebsprüfung bei Steuerpflichtigen mit anrechenbarer Kapitalertragsteuer in auffälliger Höhe entsprechende Ermittlungen vornehmen zu lassen. Ich werde bei Eingang der Ermittlungsergebnisse der Betriebsprüfung unverzüglich berichten und auch dann erst meine Stellungnahme abgeben.

Soweit bislang Fälle bekannt wurden, die einer Cum/Cum Transaktionen zugeordnet werden könnten, lagen dem folgende Sachverhalte zugrunde:

1. Die A-Bank hat mittels Wertpapierleihgeschäften (entsprechend dem Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen) kurzfristig um den Hauptversammlungsstichtag Aktien als Sicherheit für die Hingabe festverzinslicher Wertpapiere ohne Kupondälligkeit im jeweiligen Leihzeitraum von der B-Bank übernommen und aus den jeweils erhaltenen Dividenden im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung 2008 die Anrechnung von Kapitalertragsteuer beantragt. Im Rahmen der BP wurde festgestellt, dass die B-Bank die entliehenen Aktien von einer Londoner Schwestergesellschaft erhalten hatte. Der Rahmenvertrag regelt, dass während des Leihzeitraumes geflossene Erlöse (im vorliegenden Fall Dividenden) dem Darlehensgeber



- 2 -

zustehen. Der Entleiher erhält die Dividende. Die erhaltene Nettodividende hat er auf die Bruttodividende aufzustocken und an den Verleiher weiterzuleiten. Ein Vorgang i.S.d. § 8b Abs. 10 KStG ist nicht gegeben, da es an dem hierfür erforderlichen Ausweis von freizustellenden Erträgen einerseits und nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben andererseits fehlt. Über die gewählte Konstruktion einer Wertpapierleihe mit Aktien als Sicherheitengestellung trägt die A-Bank auch kein Kursänderungsrisiko, da die B-Bank vertraglich verpflichtet war, fortwährend Sicherheiten bis in Höhe von 105% der Darlehnsvaluta zu stellen. Die B-Bank hat die erhaltenen Dividenden umgehend an ihre Schwestergesellschaft in London weitergeleitet. Vertragliche Grundlage hierfür ist ebenfalls ein zum Geschäft mit der A-Bank spiegelbildlich abgeschlossener Wertpapierleihvertrag. Die B-Bank hat sich sämtliche Kosten durch die Konzernobergesellschaft mittels cost plus +10% erstatten lassen. Nach Ansicht der Betriebsprüfung ist bei der A-Bank eine Anrechnung zu versagen, da ihr die als Sicherheit überlassenen Aktien nicht zuzurechnen sind, denn nach dem Rahmenvertrag hätte die B-Bank die als Sicherheit gestellten Aktien jederzeit gegen andere Sicherheiten austauschen können.

2. Der Fall entspricht Fall 2. Allerdings können die als Sicherheit überlassenen Aktien nur mit Zustimmung des Entleihers ausgetauscht werden. Eine Lösung über die Zurechnung der Aktien ist damit nicht möglich. Das zuständige Finanzamt begründet die Ablehnung der Anrechnung daher damit, dass der Entleiher keine Dividendeneinkünfte erziele, denn er müsse die Dividende zeitgleich weiterleiten. Alternativ wird die Anrechnung wegen § 42 AO versagt.

Ergänzend zu den vorgetragenen Fallgestaltungen weise ich darauf hin, dass die Thematik Cum/Cum-Transaktionen Gegenstand der Fachanwälte-Tagung 2015 in Wiesbaden war.

Ich schlage vor die weitere Vorgehensweise und den zeitlichen Ablauf im Rahmen der nächsten Sitzung der Einkommensteuer-Referatsleiter zu erörtern.

Im Auftrag

